

## Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsbereich

### (Teil I der Entgeltordnung)

(Es ist zu beachten, dass für spezifische Berufsgruppen wie u.a. wissenschaftliche Beschäftigte, Ingenieure und Beschäftigte in technischen Berufen oder mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten besondere Tarifmerkmale gelten, die in Teil II und III der Entgeltordnung zum TV-L zu finden sind.)

Ferner gilt der Teil I der Entgeltordnung für die Berufsgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

#### Heraushebungsmerkmale

E15

- Beschäftigte mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung** und entsprechender Tätigkeit **sowie sonstige Beschäftigte**, die aufgrund **gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen** entsprechende Tätigkeiten ausüben,
  - FGr 1. deren Tätigkeit sich durch das **Maß der** damit verbundenen **Verantwortung erheblich aus der EG 14 Fallgruppe 1 heraushebt, oder**
  - FGr 2. denen **mindestens fünf Beschäftigte mindestens EG 13** durch **ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt** sind.

E14

- Beschäftigte mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung** und entsprechender Tätigkeit **sowie sonstige Beschäftigte**, die aufgrund **gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen** entsprechende Tätigkeiten ausüben,
  - FGr 1. deren Tätigkeit sich **(mindestens zu 50%)** durch **besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt, oder**
  - FGr 2. deren Tätigkeit sich **mindestens zu einem Drittel** durch **besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt, oder**
  - FGr 3. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 13 heraushebt, dass sie **mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben** erfordert, oder
  - FGr 4. denen **mindestens drei Beschäftigte mindestens EG 13** durch **ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt** sind.

E13
<ul style="list-style-type: none"><li>Beschäftigte mit <b>abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit</b> sowie <b>sonstige Beschäftigte</b>, die aufgrund <b>gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen</b> entsprechende Tätigkeiten ausüben.</li></ul>
E12
<ul style="list-style-type: none"><li>Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das <b>Maß der</b> damit verbundenen <b>Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt.</b></li></ul>
E11
<ul style="list-style-type: none"><li>Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich <b>(mindestens zu 50%)</b> durch <b>besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E9b Fallgruppe 1 heraushebt.</b></li></ul>
E10
<ul style="list-style-type: none"><li>Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich <b>mindestens zu einem Drittel</b> durch <b>besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E9b Fallgruppe 1 heraushebt.</b></li></ul>
E9b
<ul style="list-style-type: none"><li>FGr 1. Beschäftigte der <b>Fallgruppen 2 oder 3</b>, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie <b>besonders verantwortungsvoll</b> ist, <u>oder</u></li><li>Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,<ul style="list-style-type: none"><li>FGr 2. deren Tätigkeit <b>gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen</b> erfordert, <u>oder</u></li><li>FGr 3. <b>mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.</b></li></ul></li></ul>
E9a
<ul style="list-style-type: none"><li>Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit <b>(mindestens zu 50%) selbständige Leistungen</b> erfordert.</li></ul>

E8
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit <b>mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen</b> erfordert.</li></ul>
E6
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte der <b>EG 5 Fallgruppe 1 oder 2</b>, deren Tätigkeit <b>vielseitige Fachkenntnisse</b> erfordert.</li></ul>
E5
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst FG 1. deren Tätigkeit <b>gründliche Fachkenntnisse</b> erfordert, <u>oder</u> FG 2. mit erfolgreich <b>abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf</b> mit einer <b>Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.</b></li></ul>
E4
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst FG 1. mit <b>schwierigen Tätigkeiten</b>, <u>oder</u> FG 2. deren Tätigkeit sich <b>dadurch aus der EG 3 heraushebt</b>, dass sie mindestens <b>zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse</b> erfordert.</li></ul>
E3
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine <b>eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung (ca. 4-5 Wochen)</b> erforderlich ist, <b>die über die Einarbeitung im Sinne der EG 2 hinausgeht.</b></li></ul>
E2
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit <b>einfachen Tätigkeiten.</b></li></ul>
E1
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte mit <b>einfachsten Tätigkeiten.</b></li></ul>

<b>Erklärungen</b>	
<b>Hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben</b>	<p>Hochwertige Leistungen bedeuten, dass eine ganz besondere wissenschaftliche Qualifikation für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlich sein muss. Es wird bei diesem Merkmal nicht auf die persönlichen Eigenschaften oder Leistungen bzw. den besonderen Einsatz eines Beschäftigten abgestellt. Vielmehr kommt es auf die Anforderungen aus den übertragenen Aufgaben an. Die Aufgaben müssen über solche nur routinemäßige Art hinausgehen. Es bedarf schon einer herausgehobenen wissenschaftlichen Qualifikation. Es sind Aufgaben zu erbringen, die herausgehobene (akademische) Anforderungen an die Beschäftigten stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• besonderes Spezialgebiet,</li><li>• interdisziplinäre Aufgaben,</li><li>• selbstständige und verantwortliche Bearbeitung schwieriger Forschungsaufgaben.</li></ul>
<b>Maß der Verantwortung</b>	<p>Hierunter ist die Verpflichtung zu verstehen, dafür einstehen zu müssen, dass in dem übertragenen Dienst- oder Arbeitsbereich die dort, auch von anderen Beschäftigten, zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden). Es wird demnach eine besonders weit reichende, hohe Verantwortung gefordert, z.B. im Sinne einer Spitzenposition des gehobenen Angestellten-dienstes mit Hauptverantwortung. Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen beispielsweise Beschäftigte, die entweder große Arbeitsbereiche bei Verantwortung für mehrere Arbeitsgruppen mit qualifizierten Gruppenleitern leiten oder</p>

	<p>besonders schwierige Grundsatzfragen mit richtungsweisender Bedeutung für nachgeordnete Bereiche oder die Allgemeinheit bearbeiten.</p>
<p><b>Besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben</b></p>	<p>Das Tätigkeitsmerkmal der <u>besonderen Schwierigkeit</u> liegt vor, wenn aufbauend auf den gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Es bezieht sich folglich auf die fachliche Qualifikation der Beschäftigten, die sich im Einzelfall aus der Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, aber auch aus außergewöhnlichen (beruflichen) Erfahrungen oder einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, z. B. Spezialkenntnissen ergeben kann.</p> <p>Die <u>Bedeutung</u> einer Aufgabe knüpft an die Auswirkungen der Aufgabe an. Sie ist als weitere Heraushebung gegenüber der besonders verantwortungsvollen Aufgabe zu betrachten. Die Bedeutung zielt auf den Wirkungsgrad der Aufgabe ab, der sich z.B. auf die Besonderheiten der Personalführung, des Personaleinsatzes, aber auch auf die Besonderheiten der finanziellen Verantwortung erstreckt oder sich aus den Auswirkungen der Aufgabe oder richtungsweisenden Bedeutung der Sachbearbeitung für nachgeordnete Bereiche ergeben kann.</p>
<p><b>Besonders verantwortungsvolle Aufgaben</b></p>	<p>Verlangt eine Heraushebung bezüglich der Verantwortung aus einer Aufgabe, die zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge enthält, die entweder gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen oder</p>

	eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordert.
<b>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</b>	Bedeutet gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
<b>Selbständige Leistungen</b>	Erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative (d.h. das Vorhandensein eines eigenen Ermessens-, Entscheidungs-, Beurteilungs- und/oder Gestaltungsspielraums); eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
<b>Gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse</b>	Brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die beschäftigte Person tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der beschäftigten Person muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
<b>Schwierige Tätigkeiten</b>	Sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
<b>Einfache Tätigkeiten</b>	Sind Aufgaben, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung (von ca. 2-3 Tagen bis ca. 2-3 Wochen) erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.